

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 3-4

Artikel: Brief eines Mitgliedes an Herrn Dr. iur. Fréd. Comtesse
Autor: Gäumann-Wild, Doris
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brief eines Mitgliedes an

Herrn
Dr. iur. Fréd. Comtesse
Hügelweg 18
8400 Winterthur

Sehr geehrter Herr Doktor,

Das Abstimmungsergebnis vom 20. November 1966 in Winterthur und Umgebung veranlasst mich, post festum einige Worte an Sie zu richten. Ihrem unerschrockenen Einsatz, selbst unter «stärkstem Beschuss» (Ihre Worte), ist ja dieses erstaunliche Ergebnis zu verdanken. Es ist mir unverständlich, dass ein Akademiker und überdies Jurist diesen Kampf zu dem seinen gemacht hat. Erasmus, würde er heute leben, wäre um ein Kapitel für sein «Lob der Thorheit» reicher. Ich hegte die offenbar naive Auffassung, das Frauenstimmrecht müsse für das *lebendige* Rechtsempfinden im allgemeinen und für einen Doctor iuris utriusque = Gelehrter beider Rechte im besonderen eine Selbstverständlichkeit sein. Auch glaubte ich, dass jeder Gebildete um den Verlauf historischer Prozesse wissen müsse: Aufhebung der Leibeigenschaft, Anerkennung der Bauern als den Städtern gleichberechtigte Bürger, Eingliederung der Untertanenländer und der zugewandten Orte als Kantone gleichen Rechtes in den Verband der Eidgenossenschaft und um: *Gleichberechtigung* der Frau. In dem unaufhaltsamen Prozess der Frauenemanzipation melden wir Frauen unsern Anspruch an: Wenn allgemeines Stimmrecht, über das sich streiten liesse, dann selbstverständlich *mit* Frauenstimmrecht.

In andern Ländern wurde die Einführung des Frauenstimmrechts von den Parlamenten beschlossen. In der Schweiz entscheidet die Gesamtheit der Männer über diese psychologisch tiefgreifende Frage. Allen bisherigen Umwandlungsprozessen standen Sonderinteressen entgegen, welche den bequemen Status quo beizubehalten wünschten. Die Frage des Frauenstimmrechts berührt besondere Seiten und ruft besonderen Reaktionen. Ich habe jedenfalls nie so viel dummes Geschwätz mit angehört wie in früheren Abstimmungskämpfen, an denen ich aktiv teilnahm. Aus dieser Kenntnis fand ich es immerhin eine moralische Leistung, dass so viele Zürcher am 20. November 1966 ihr Ja in die Urne legten.

Sie, Herr Dr. Comtesse, haben diese moralische Kraft nicht gehabt. Sie schrieben aber Ihr Nein nicht im stillen Kämmerlein. Sie riefen öffentlich und privat zur Gegnerschaft auf und entfalteten eine Aktivität, die für einen Akademiker und Juristen peinlich und unwürdig war. Die Alma Mater scheint umsonst geleuchtet zu haben; Sie anerkennen nicht das schöne Symbol der Waage der Gerechtigkeit, die von einer Frau, Justitia, erhoben wird. Schade für Sie und schade für uns Frauen. Wäre dieser erneute Aufschub auf dem unaufhaltsamen Weg nicht so schmerzlich, könnte man nur den Kopf schütteln und mit Erasmus sagen: Laus stultitiae!

Hochachtend

Dr. Doris Gäumann-Wild